



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 23 - Bauverwaltung	Frau Klein

Az.: 631/17-23/KI

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	09.10.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung Lindl, Weg I (Fl. Nr. 124/1 – Gemarkung Oberbrunn) zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, 53, 54 u. 58 BayStrWG

Anlagen:

Lindl, Weg I_Lageplan_Luftbild

Sachverhalt:

1. Das Grundstück Fl. Nr. 124/1 als Verbindung zwischen der Staatsstraße St 2069 und dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Hauser Feld, Weg 1 (FW 212) ist noch nicht gewidmet (bisher keine Eintragung im Bestandsverzeichnis).
2. Die Widmung (Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG) setzt voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat über das als öffentliche Verkehrsfläche dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Weitere Voraussetzung der Widmung ist, dass tatsächlich auf einem oder mehreren dafür vorgesehenen Grundstücken eine öffentliche Verkehrsfläche entstand oder im technischen Sinne hergestellt worden ist.

Alle Voraussetzungen sind gegeben. Das noch zu widmende Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde und eine Verkehrsfläche im technischen Sinn ist entstanden. Die im Außenbereich liegende unbeleuchtete Wegefläche ist nicht asphaltiert.

3. Verkehrsflächen sind nach ihrer Verkehrsfunktion u. -bedeutung einzustufen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG in Verbindung mit Art. 53 BayStrWG).

Der bestehende Lindl, Weg I dient vorwiegend der Bewirtschaftung der angrenzenden land- u. forstwirtschaftlichen Grundstücke. Fußgänger und Radfahrer dürfen öffentliche Feld- und Waldwege ohne besonders erforderliche Erlaubnis benutzen. Der Weg wird somit als öffentlicher Feld- und Waldweg eingeteilt. Widmungsbeschränkungen sind keine veranlasst.

4. Baulastträger für nicht ausgebaute öffentliche Feld- u. Waldwege (Art. 54 BayStrWG) sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Beteiligte am öffentlichen Feld- und Waldweg Lindl, Weg 1 sind die Eigentümer der

Grundstücke Fl. Nrn. 1329, 1331, 1332, 1333, 1345, 1347/1 Gemarkung Unterbrunn und Fl. Nr. 124 Gemarkung Oberbrunn.

5. In das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege wird vorgenannter Weg wie folgt eingetragen:

öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut

Lindl, Weg I Länge: 406 m

Fl. Nr. 124/1, Gemarkung Oberbrunn

Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße

Oberbrunn/Unterbrunn zwischen Fl. Nr. 124, Gemarkung Oberbrunn und Fl. Nr. 1329, Gemarkung Unterbrunn

Endpunkt: Einmündung in den Weg Fl. Nr. 1348 (FW 212 – Hauser Feld, Weg I)

6. Die Widmung ist von der zuständigen Straßenbaubehörde zu verfügen und diese ist für sonstige öffentliche Straßen, das sind öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege, nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG die Gemeinde Gauting.
7. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Widmung für den im Außenbereich liegenden Weg nicht, es besteht auch keine Verkehrssicherungspflicht.

Anlagen: Lageplan, Luftbild

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN

Stellungnahmen:

FB 25:

Seitens des FB 25 – Tiefbau bestehen für die Widmung keine Bedenken.
27.09.2018 / gez. Kandziora

FB 41:

keinerlei Einwände. 27.09.2018 / gez. Böck

FB 31:

Seitens GB 3 bestehen gegen die Widmung keine Bedenken.
04.10.2018 / gez. Donner

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0239.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde als Straßenbaubehörde (Art. 58 BayStrWG) für öffentliche Feld- u. Waldwege wird die Widmung des Lindl, Weg 1 (Fl. Nr. 124/1 – Gemarkung Unterbrunn) als Verbindung zwischen der Staatsstraße St 2069 und dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Hauser Feld, Weg 1 (FW 212) zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, 53, 54 u. 58 BayStrWG beschlossen.

Der Lindl, Weg I beschreibt sich künftig wie folgt:

öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut

Lindl, Weg I Länge: 406 m

Fl. Nr. 124/1, Gemarkung Oberbrunn

Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße

Oberbrunn/Unterbrunn zwischen Fl. Nr. 124, Gemarkung Oberbrunn und Fl.

Nr. 1329, Gemarkung Unterbrunn

Endpunkt: Einmündung in den Weg Fl. Nr. 1348 (FW 212 – Hauser Feld, Weg

I)

Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast sind gemäß Art. 54 BayStrWG die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1329, 1331, 1332, 1333, 1345, 1347/1 Gemarkung Unterbrunn und Fl. Nr. 124 Gemarkung Oberbrunn.

Gauting, 05.10.2018

Unterschrift